



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXXIII. Bedencken über das freye Religions-Exercitium in den Kayserlichen Erb-Landen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Nov.

curas aedes E. C. Rath der Stadt Ulm überlassen haben, worauf dann das Closter zu der Lateinischen Schule und andern milden Sachen verwendet, auch die Kirche zu dem Gottesdienst Augspurgischer Confession gebraucht, und also E. C. Rath der Stadt Ulm, durch den in Anno 1555. gefolgten Religion-Frieden §. Dieweil aber etliche ic. in ihrer erlangten und erhaltenen Possessione confirmirt und bestätigt worden.

1646
Nov.

Das Catholische *Exercitium* zu den Wengen in Ulm betreffend, ist ad oculum zu demonstriren, daß Bischoff Marquard zu Constanz, in Anno 1399. als sich zwischen dem Ulmischen Pfarr-Herrn Ulrich Geselein, und dem Closter zu Wengen unterschiedliche Streitigkeiten erhoben, nicht als Ordinarius, sondern als erhebter Arbitrer, Arbitrator, vel amicable Compositor, inter partes ein Laudum promulgiret, und unter andern beyde Partheyen dahin verglichen, daß der Probst und seine Conventuales zum Wengen, sich des Taufens, Reichung des Leibes Christi, der Ehe-Einsegnung, der letzten Oehlung, und alles dessen, so unter die Sacramenta kan gezehlet werden, müßigen, und die Pfarr-Kirchen zu Ulm, beyihren disfalls hergebrachten Rechten, ohne neuerlichen Eintrag verbleiben solle, worüber auch die Partheyen sich aller und jeder Exception, und sonderlich der Päpstlichen Privilegien und Bullen, so hierwieder seyn würden, solennissime begeben haben.

Gleichwie sich auch E. C. Rath der Stadt Ulm mit dem Probst *Ambrosio* zum Wengen, so von seinem Convent vorhero entwichen, viel Geldes, Register und anders, dem Closter zuständig, mit sich hinweg geführet, und daher von seinen Conventualen für ihr Oberhaupt nicht mehr agnosciret, aber doch hernacher wiederum zu seiner Stelle gelassen worden, in Anno 1549. der Sepultur und anderer Jurium halber, cum Consensu Capituli verglichen: Also ist auch nimmermehr beyzubringen, daß Probst und Convent zum Wengen sich des Predigens, vor- oder nach dem Religion-Frieden, insonderheit auch Anno 1624. jemahln angenommen, sondern sie haben sich allein mit Celebrirung der Messe und Haltung der Vesper. oder anderer horarum gar wohl vergnügt, deßhalben Sie auch zu mehrerem, als Sie herbracht, mit nichten admittiret werden können.

Die Schul-Weisere und andere Jura hat E. C. Rath der Stadt Ulm, zu der Pfarr-Kirchen in Anno 1446. von dem Gottes-Hause Reichnau um 25000. fl. erweislich erkaufft, der Contract auch von dem Pabst EUGENIO dem Vierdten, dem Concilio zu Basel, und weiland Kayser FRIDERICO III. confirmiret, bestätigt, und von derselben Gefäll Lateinisch und teutsche Schulen auf dato erhalten, auch einige andere Schule niemahln mit Zug weder begehret noch verstatet worden: deßwegen man sich ex parte Ulm nicht wenig zu verwundern, daß Costnis eine Reflexion auf die in Anno 1629. à Judice notorie incompetente, exque dubiis & vitiosis principiis gefällte vermeynte Urtheil nehmen, und Ulm von dem Termino Restitutionis à quo, eximiren oder excipiren mag ic.

§. XXXIII.

Bedencken
über das freye
Religions-
Exercitium
in den Kay-
serlichen Erb-
Landen.

Was vor ein, mit vielen Gründen be-
stärcktes Bedencken über die Wichtigkeit
des Freyen Religions-Exercitii in de-
nen Kayserlichen Erb-Landen, durch

den Fürstlichen Weimarischen Gesand-
ten, D. Höhern, præsentiret worden,
giedt folgender Auffass zu erkennen:

Der

1646. Präsent. Osnabr. d. 11. & 12. Decembr.
Anno 1646.
Octob.

1646.
Octob.

Der Oesterreichischen Land-Stände Motiven pro libertate Religionis und
daß deswegen, bey den jezigen Friedens-Tractaten selbige mit
einzuschließen.

Demnach bey jezigen Läuften nicht allein privatim sondern auch publicè starck
disceptiret und controvertiret wird, ob die Oesterreichische Erb-Länder in puncto
Religionis bey jezt wärenden General-Tractaten also in Obacht zu nehmen, da-
mit das freye öffentliche Exercitium Augustanæ Confessionis darinnen wieder
introduciret, und alles in den Stand, wie es vor der leidigen Krieges-Unruhe gewesen,
gesezet: oder aber, wann man sonst in übrigen Puncten oder Stücken allerdings
verglichen, hievon ausgeschlossen werden solten, damit das übrige heilsame Friedens-
Werck dadurch nicht hinterstellig gemachet, und größere Blutstürzungen auch Deso-
lation des edlen Teutschlandes verursacht werde? So wird es die hohe Wichtigkeit
der Sachen wohl meritiren, daß man diese Frage etwas genauer und eiferiger pon-
derire und erwege; sintemahl dieses Werck nicht ein geringes, oder nur tres Capel-
las, sondern vieler tausend Menschen Seelen, und unter dem Nahmen der Erb-Länder,
einen so weiltläufftigen terrarum tractum betrifft, der sich von 80. in 90. teutsche Mei-
len erstrecket, und fast nicht vielweniger als das Hoch-Teutschland selbst in sich be-
greiffet, welches alles dem Pabsthum untergeben, auch dardurch sein Reich wiederum
zu vermehren, ein grosses subsidium geben würde, wann man mit Hindanleg- und
præterirung solcher weiltläufftigen Erb-Länder, einen endlichen Frieden schließen solte.

Die Erdörterung nun besagter Frage belangend, wollen zwar sehr viele auch zum
theil hochvernünftige Leute in den Wahn und endhafte Meinung gerathen, weil
es sowohl bey Evangelischen als Pabstlichen Theil bekandtlich, daß einem jegli-
chen Landes-Fürsten in seinem Gebieth und Landen das Jus Reformandi gebühre
und zustehe, so könnte Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät dieses Jus in Dero Erb-
Landen auch nicht benommen werden, als welche nicht allein respectu Jurisdic-
tionis andern Reichs-Fürsten gleich, sondern auch wegen ihrer Länder vor andern pri-
viligiret, und noch darzu des ganzen Römischen Reichs Haupt und anderer Fürsten
Ober-Herr seyn; also, daß es gar ungereimt schiene, wann Er tanquam Caput de-
terioris conditionis, als die Membra seyn, und in seinen eigenen Landen nicht so
viel Macht, als etwa die Churfürsten in Sachsen und Böhmen, Herzogen zu Braun-
schweig-Lüneburg, Mecklenburg und andere, die sonst keine, als ihre bekandte Reli-
gion in ihrem Gebieth toleriren, obriniren und haben solte; wo derohalben identi-
tas rationis & quidem major ac fortior, da wäre auch ihrer Opinion nach, nicht
unbillig, daß eadem Juris dispositio statt und Platz habe; consequenter weil die
Religions-Reformation in denen Erb-Landen mit Recht und Zug fürüber gangen,
so könne man Kayserlicher Majestät die Wider-Zulassung der Emigranten nicht zu-
muthen, vielweniger deswegen den so hoch desiderirten Frieden suspendiren und
aufhalten. Wiewohl nun diese ratio primo intuitu sehr pompofa und scheinbar,
ist selbige doch bey rechter Considerir- und Erwegung ganz von keiner Importanz oder
Erheblichkeit: dann dessen zu geschweigen, daß besagten vermeinten Juri Reformandi
noch der Zeit von vielen vernünftigen Leuten mit gewissen Gründen widersprochen
wird, jedoch gesezt, darum aber nicht gestanden, es wäre nunmehr bey jedermann
infallibilis Regula und bekandten Rechts, daß ein jeglicher Landes-Fürst in seinem
Gebieth zu reformiren, und allen denen, so seiner Religion nicht zugethan, auszubie-
ten Macht hätte, so könnte doch solches in eo casu nicht statt haben, wo diversa ra-
tio vorhanden, und sich ein Landes-Fürst selbst lauter und klar erkläret, ja gar mit
seinen Fürstlichen Worten obligiret und verbunden, ja mit Brief und Sigeln bestä-
tigt, eine andere als seine Religion in seinem Territorio, für sich und seine Nach-
kommen zu verüben, und in steten Gebrauch verbleiben zu lassen; Dann dadurch wird
generalis Regulæ per speciem derogiret und dafür gehalten, daß Princeps sich
Dritter Theil. L t t t seines

1646.
Nov.

seines habenden Juris Reformandi per contraventionem begeben, sich auch durch seine Fürstliche Wort auch Signatur, quæ vim juramenti obtinent, also gebunden, daß er zu præjudiz der Interessenten, seine animi declarationem und Concessionem nicht mehr ändern und ein anders statuiren kan.

1646.
Nov.

Nun ist aber nicht allein Reichs: sondern auch fast Weltkündig, daß die hochlobliche Erb: Herzogen zu Oesterreich, unerachtet dieses vermeynten Juris Reformandi, in ihren Erb: Landen den Evangelischen Unterthanen, das freye öffentliche Exercitium Augustanæ Confessionis anfangs connivendo verstatet, nachmahls aber ihnen Majestädtische Briefe, Privilegien, Diplomata, Resolutiones & Decreta darüber ertheilet, und sich pro se & hæredibus darin verbunden, sie bey solchem öffentlichen Gebrauch unbetribet und unerkümmert verbleiben zu lassen, wie solches alles nach längs in specie von einen jeglichen Lande de tempore ad tempus ausgeführt werden könte.

Etwas weniges aber hievon zu melden, will man diß Orts Böhmen, Mähren und Schlessien vorbehey gehen, und nur die Nieder- und Inner-Oesterreichischen Länder mit wenigen berühren. Diese Inwohner nun haben sich nach Anno 1529. und 30. zu der reinen Lehre von Doctore Luthero verfochten, in grosser Anzahl zu bekennen angefangen, und ihren Euffer so sehr scheinen lassen, daß sie die ganze Zeit der Regierung Kayfers FERDINANDI I. id est, bis auf Annum 1564. dieselbe nicht heimlich oder in Winkeln, sondern in conspectu totius populi, und gar in den Haupt-Städten Grätz, Klagenfurth, Eobach und Zidenburg exerciret und verübet, welches auch dieser lobwürdigste Kayser so gar nicht gehindert und abgestellet, daß er auch selbst einestmahles Commissarios verordnet, eine zu Grätz, wegen einer Evangelischen Geistlichen Versohn entstandene Differenz hinzulegen.

Als aber nach seinem tödtlichen Hintritt die Unter-Oesterreichische Länder an Kayser MAXIMILIANUM II. die Inner-Oesterreichische aber an Erb: Herzog CAROLUM, seine beyde Herren Söhne, erblich gefallen, hat hochgedächter Kayser MAXIMILIANUS in dem Anno 1568. zu Wien gehaltenem Land-Tage den Evangelischen Ständen in Oesterreich eine eigene Kirchen-Agendam aufzurichten verwilliget, und dardurch ihr Religions-Exercitium kläglich verstatet: hernach aber unter dato Praag, den 14ten Januarii Anno 1571. ihnen, Austriacis, ein wohlverfertigtes Kayserliches Diploma für sich und seine Erben dahin ertheilet: daß sie sich auf allen ihren Schloßern, Häusern und Gütern, für sich selbst und für ihr Gesinde auch Zugehörige und Unterthanen, des Exercitii Religionis nach Augusturgischen Confessions-Gebrauchen, derselben gemäß ihre Lehr und Ceremonien anstellen und halten, bis zu einer allgemeinen Christlichen Reformation und Gottseliger Vergleichung der Religion in Teutscher Nation, *quæ sequuntur.* Darbey zugleich in acht zu nehmen, daß das Evangelische Theil dazumahl ihr Religions-Exercitium in Oesterreich, nicht nur aufm Lande, sondern gar in der Residenz-Stadt Wien selbst, wiewohl zwar nur in Privat-Häusern verübet. Es haben aber Kayser MAXIMILIANUS II. durch ihren geheimten Rath, Herrn Reicharten Strayn mit den Evangelischen Ständen so viel handelt und tractiren lassen, daß die Predigten und andere Kirchen-Actus, gewisser Ursachen halber, aus den Privat-Häusern in Herrn Land-Marschalls, als Publicæ Personæ Behausung, hernach über 4. Jahr, nemlich Anno 1575. in das, zu den öffentlichen Land-Tagen deputirte Land-Haus transferiret, ja endlich um besserer commodität willen, ihnen gar die stracks bey dem Land-Haus liegende Minoriten- oder Franciscaner-Kirchen eingeräumet worden.

Nach Kayser MAXIMILIANO II. hat auch sein Sohn und Successor Kayser RUDOLPHUS bey Anno 1576. aufgenommenen Erb-Huldigung, den Evangelischen Ständen sancte zugesaget, alles und jedes in Geistlichen und Weltlichen Sa-

1646.
Nov.

hen in solchem Statu zu conserviren und zu erhalten, wie es bey seines Herrn Vaters Lebzeiten gewesen, wie dann auch beschehen, ohn allein, daß die unruhige Päbstliche Clerisey, durch ihre gewöhnliche Practiquen das Exercitium wiederum aus der Stadt Wien gebracht, auf dem Lande aber es wieder ihren Willen dabey verbleiben lassen müssen, und lönte hiehero nachlängs, was dieser Kayser RUDOLPHUS II. den 19ten Aprilis Ao. 1610. den Evangelischen Desterreichischen Ständen in puncto Religionis für eine neue statliche Verwilligung gethan, angeführet werden.

1646.
Nov.

Man gehet aber dieselbe brevitatis studio vorbei, und progrediret auf Kayser MATTHIAM &c. legt allerhöchstermehdtes Kayfers RUDOLPHI II. Herrn Brudern und Successora, der in Antretung seines Regiments, nach gepflöggenen unterschiedlichen Tractaten, durch eine so genannte Capitulations-Resolution Anno 1609. den Desterreichischen Evangelischen Dreyen Ständen von Herrn, Ritters, und Bürgerschafft klärlich zugesaget: daß sie ihre Religion auf allen ihren Schloßern, Häusern, Mühlen, Possessionen und Wohnungen auf dem Lande, nicht allein für sich oder ihre eigene Persohnen, sondern auch für ihre Weiber, Kinder, Brodgenossene und Unterthanen verüben und exerciren, auch Kirchen und Kirchen-Höffe bauen mögen, item taualische Subjecta, zu ihren Hoff-Diensten und andern Aemtern befördern wollten &c. Welches alles sie auch also im Werck præktiret und geleistet, also, daß die Evangelische Religions-Übung nicht allein im gangen Lande Desterreich, sondern auch zunechst bey der Stadt Wien, nemlich zu Hernals, St. Ulrich und Inzerstorff in öffentlichen freyen Schwung und Schwang gangen, auch viele qualificirte Evangelische Persohnen zu hoch- und niedern Hoff-Kriegs- und andern Diensten adhibiret worden.

Als dieser Kayser MATTHIAS Anno 1619. sein Leben geendet, und auf Erb-Herzogs ALBERTI Cession das Land Desterreich auf Kayser FERDINANDUM II. kommen und gefallen, hat solcher den 17ten Julii Anno 1620. mercklicher Audienz sich gegen der Evangelischen Stände Ausschuß zu Wien, mündlich selbst mit folgenden Worten erkläret: Das Exercitium Augustinischer Confession betreffend, haben Wir Uns so Heroisch, Kayserlich und Fürstlich andigst resolviret, daß sich die Stände zu beschwehren nicht ursach haben werden, in Erwegung wir sie bey dem Exercitio ermeldter Confession, allermaßen sie es bey Kayser MATTHIAE Zeiten gehabt, unperturbiret ruhig wollen verbleiben lassen, deswegen sie einiges Mißtrauen in uns nicht legen sollen; Glaubet unsern Worten, dann Wir euch alles so wahr wir ein gebornener Erb-Herzog und Erwählter Römischer Kayser seyn, gewißlich halten wollen, wie ein Vater sein Kind lieben thut, und bey denselben leben und sterben &c. Damit aber die Stände solches Zusagens halber einen schriftlichen Beweis haben möchten, seynd auf ihr Anlangen diese Kayserliche Worte aufs Papier gebracht, und mit Kayserlichen Insignis bestätiget, ihnen eingehändiget worden; über welche man zwar auch die ersten Jahr gehalten, hernach aber sich eines andern entschlossen, die Reformation ohne der Stände Verschulden Anno 1624. 625. & sequentibus sürgenommen und sowohl die Politische Persohnen (ausgenommen die Herren und Land-Leute in Unter-Desterreich) als die Geistlichen aus dem Lande geschaffet, wie es nur allzu notorium, und daher auszuführen ganz unndthig ist.

Betreffend aber die Inner-Desterreichische Länder, Steyer, Kärntzen, Crain und die Graffschafft Görz, seyn die Evangelischen ebenfals zu Kayfers FERDINANDI I. Zeiten in pleno usu & exercitio Augustinæ Confessionis gewesen, so gar, daß obbemeldter massen diese Evangelische Lehr in den Haupt-Städten Grätz, Klagenfurth, Laybach und Jüdenburg selbst öffentlich getrieben, und der geringste Embalt nicht beschehen, dessen Fußstapffen hernach sein Sohn und Nachfolger CAROLUS, Erb-Herzog zu Desterreich, ganz löblich infiltriret, und stracks in Antretung der Länder, Anno 1564. den Evangelischen Ständen mit einem Eyd zugesaget: Sie bey ihren wohlhergebrachten Freyheiten, Rechten, Gewohnheiten, und

Dritter Theil.

Ltt 2

und

1646.
Nov.

und erhaltenen Gebräuchen, wie sie es gefunden, zu schützen, sonderlich aber wegen der Religion, niemand kein Härlein zu krümmen. Welches alles Er hernach mehrmals, bevorab Anno 1569. in gehaltenen Land-Tag zu Gräg in Steyer, wieder repetirt: Anno 1577. den 16. Februarii aber sich gegen Ihnen dahin resolvirt: Daß die Stände Ihre Fürstlichen Durchlaucht bey ihren Fürstlichen Worten sicherlich trauen solten, daß Sie Dieselbe und ihre Religions-Verwandten, wider ihr Gewissen und den Stand, darin Sie die Religions-Sachen in Vntretung ihrer Regierung besunden, hinweg der, so lang Sie sich der Gebüß nach verhalten, gar nicht vergewältigen oder beschwehren, sondern Ihnen, als deren getreuen Unterthanen, jederzeit mit Landes-Fürstlichen Gnaden entgegen geben wollen. Dergleichen Zusagung hat Erz-Herzog CAROLUS acht Tag hernach, nemlich den 24. Februarii, durch eine andere Resolution nochmalen repetirt, und sich benebenst noch mehrers erkläret: Daß die Evangelischen Predicanten unangefochten, und unverjagt, auch ihre habende Kirchen und Schulen uneingestellt verbleiben solten, alles jezo und künfftiglich, biß man sich solcher strittigen Religions-Sachen, Christlich und friedlich, von den Gnaden des Allmächtigen, in gemein wird verglichen haben. Anno 1576. den 11. Augusti hat Erz-Herzog CARL mit einem eigenen Hand-Briefflein an seine Depucatos cuncta superiora confirmirt, und beständiglich darbey zu verharren zugesagt: Ingleichen ist es Anno 1578. zu Penth an der Muer in Steyer, da aller vier Länder Ausschuß versamlet gewest, auch beschehen, da Er unter andern abermahlt vorige Clausulam: Biß der allmächtige Gott Mittel und Wege schickt, daß einst die Sache zu Christlicher Vergleichung komme, erfrischt, repetirt, und wiederholt, mit Vermelung, daß Er diß alles treulich und väterlich meyne, auch seine Wort auf seine Schrauben stelle.

1646.
Nov.

Anno 1580. und 1581. da der Pöbstliche Nuntius, MALASPINA, und Jesuiten, auch andere Blabälge mit ihrer List und Einsträuungen, Archi-Ducem auf eine andere Meynung zu bringen keinen Fleiß gespahret, ist derselbe bey erstged. Fürstlichen promisso firmiter verblieben, darben den 4ten auch 26. Januarii gedachtes 1581ten und 18. Martii 1584. Jahrs, per Resolutionem Statibus versprochen: Seine geliebte Erben dahin zu ziehen, und zu weisen, daß Sie solchem allen auch nachkommen. Wie aber nach dieses Erz-Herzogs CAROLI, Anno 1590. fürübergegangnen Tod, Anno 1593. und 99. dieses alles hindangefehlet, und ohne einige der Evangelischen Stände Verschuldung eine Religions-Reformation in diesen Vier Landen fürgenommen, die Prediger und Schul-Diener, samt vielen andern Personen ausgejasset, theils Kirchen mit Büchsen-Pulver zerstrengt, Gräber erdffnet, die Todten-Beine zerstreuet, theils in Ketten und Banden auch in harte Gefängniß geleyet, mit dem Scharfrichter betrohet, auch in andere Wege mit den Bekennern sehr ernstlich verfahren, endlich auch Anno 1629. noch die übrigen in Ländern verbliebene Herren und Land-Leute, auch zu emigriren getrungen worden; daß ist viel wissentlicher und bekandter, sonderlich in denen vornehmsten Evangelischen Reichs-Städten, als daß man es mit vielen Worten erzehlen und einführen solte.

Aus diesem allen aber erhellet klärllich, daß die Evangelischen in denen Oesterreichischen Landen, an theils Orten gancker 70. anderer aber gar 90. und mehr Jahr, in stetigen usq, Übung und Gebrauch, & quidem inter præsentes Principes, ihrer Religion gewesen. Und ob zwar solches anfänglich nur ex tolerantia, seu Coniventia Principum, gleichwie in Teutschland bey denen vom Römischen Reich immediatè dependirenden Fürstenthumen und Städten, beschehen und fürgangen, so ist es doch darben nicht verblieben, sondern in vim specialis Privilegii erwachsen, indeme obangezogene Lands-Fürsten successivè die Evangelicos bey solchem Exercitio unperturbirt verbleiben zu lassen, zugesaget, auch darüber Diplomata und Rescripta iteratis vicibus ertheilet. Auf daß man aber nicht meynen möge, daß Sie

1646.
Nov.

Sie tales Concessionones, nach Willkühr und Wohlgefallen jederzeit wieder revociren und aufheben wolten oder könnten; haben Sie darin nicht allein ihrer Erben deutsche Meldung gethan, sondern auch expressis verbis zu verstehen geben, daß das Exercitium Religionis Augustanae Confessionis, in denen Oesterreichischen Landen so lang in esse und Gebrauch verbleiben solte, bis das dissidium Religionis endhafft hingelegt und verglichen seyn wird. Welches dann ein solches Tempus ist, das sich bisher noch niemahls begeben, und daher auch keine Aenderung in der Religion fürgenommen werden können.

Und ist kein Zweifel, daß die löblichsten Oesterreichischen Landes-Fürsten mit diesen Clauseln auf den Passauischen Vertrag und heilsamen Religions-Frieden gesehen, als in welchen den Evangelischen Reichs-Ständen, auch so lang, bis daß die Mißhelligkeit der Religion vermahleins völlig hingelegt und componirt werden wird, der Religions-Frieden versprochen und zugesaget worden. Wie nun die Reichs-Stände gar nicht zugucken oder verstaten würden, daß Imperator pro beneplacito den Religions-Frieden aufheben oder cassiren könnte, sintermahls die annexa conditio noch nicht purificiret ist; Also hat es in den Oesterreichischen Landen gleiche Bewandniß und Beschaffenheit; de similibus enim idem est iudicium, liegt auch nichts daran, und macht keine differenz, ob schon die Oesterreichische Provinzen Erbländer seyn, sintermahls man einem Erb-Land die Zulagen, Privilegia und Concessionones so wohl als einem Regno electorio zu halten schuldig, sonstn würde folgen, daß man die einem Regno und Ducatui hereditario vielfältig ertheilte Freyheiten, Begnadigungen, Immunitäten, und dergleichen andere Stück, eignes Gefallens stracks aufheben und cassiren könnte, welches aber nicht allein absurdum, und dem Rechten, auch löblichen Herkommen zuwider, sondern auch von solcher bösen consequenz wäre, daß manches hoch-privilegirtes Erb-Königreich und Landtschafft in grosse Unruhe und Zwiespalt kommen möchte.

Neben diesem erscheinet auch aus andern Umständen, daß die Oesterreichische Landes-Fürsten wegen ihrer Erb-Länder in causa Religionis stark auf die conformität und Gleichheit mit dem Römischen Reich, gesehen, ja auch dahin gehörig, und in Religions-Frieden begriffen zu seyn erachtet. Dann als die Stände in Oesterreich Anno 1542. ihre Nothdurfft bey Kayser FERDINANDO I. für und angebracht, hat derselbe den 13. Januarii in ertheilter Resolution sich dieser Worte gebraucht: Den Geistlichen in Dero Erb-Ländern aufzulegen, nach Inhalt NB. des jüngsten Reichs-Abschieds den Mißbrauch abzustellen. Item, Ihre Majestät seyen mit allen Gnaden geneigt, daß vermög angezogenen Auasburgischen Reichs-Abschieds, die Religions-Strittigkeiten durch der dreier weg einen, als durch ein General-oder Nacional-Concilium, oder durch einen fürdersamen Reichs-Tag verglichen werde. Ingleichen giebt Kayser MAXIMILIANUS II. in einer seinen Räten Anno 1571. gegebenen Instruction, deutlich zu verstehen, daß ihme, als Kaysern, sich beyder Erb-Länder in Religions- und Prophan-Sachen anzunehmen.

Als auch die Steyerischen Evangelischen Stände ihrem Landes-Fürsten Erb-Hertzog CARLN zu verstehen geben, daß Sie in causa Religionis ihre Beschweruß bey Kayserlicher Majestät anbringen müssen, hat CAROLUS in seiner den 10. Martii Anno 1582. gegebenen Antwort solches als billig geschehen zu lassen vermeldet; Ja, in einer vorhergehenden Resolution de 16. Januarii Anno 1581. selbstn zu verstehen geben, daß auch die Erb-Länder in causa Religionis den Reichs-Sachen und Religions-Frieden angehörig, indem Er sagt: Weil die Land-Stände in Steyer ihre Nothdurfft an die Römisch-Kayserliche Majestät und NB. die Reichs-Stände gelangen zu lassen vorhabens, würde es Ihre Fürstliche Durchlaucht vielleicht auch thun müssen, und würden dieselben bloßlich so viel erkennen, daß sich Ihre Fürstliche Durchlaucht allein des Religion-Friedens gebrauchen und betragen möchten. Item in aliâ Resolutione vom 21. ejusdem mensis & anni: Ihre

Litt 3

Durch-

1646.
Nov.

Durchlaucht lassen es bey vorigen verwilligten Stillstand verbleiben, bis die Evangelischen Stände die Sache bey Ihrer Kayserlichen Majestät und den Reichs-Ständen angebracht. Item in Resolutione vom 21. Martii Anno 1584. Wo Stände die gegebene Resolution nicht acceptiren würden, wolten Ihre Fürstliche Durchlaucht selbstn sich des Religion-Friedens wieder Sie gebrauchen zc.

1646.
Nov.

Dies alles giebt gleichsam zu erkennen, daß die Oesterreichische Erb-Länder im heilsamen Religions-Frieden de Anno 1555. auch eingeschlossen, und daher zu jetzigen General-Friedens-Handlungen in allweg gehdrig: ist auch einige erhebliche Ursach nicht zu sehen, warum Sie von des Heiligen Reichs Sachen abgesondert und separiret werden solten, alldieweil solche von CAROLI MAGNI Zeiten her, stetigs unter dem Römischen Reich gewest, und davon, wie auch noch zu Lehen getragen werden; die auch Kayser RUDOLPHUS I. Anno 1277. für sich und seine künfftige Successores in ewigen Schuß genommen, die auch noch heutiges Tages unter den wohlbekandten Zehen Reichs Erbsen einen eingenommenen Oesterreichischen Circulum machen. Und da gleich dieses alles nicht wäre, hätten doch die Evangelischen Reichs-Stände nur darum solcher Erb-Länder sich mit großem Eyffer anzunehmen ursach, daß Sie in denen fürüber gangenen schwehren Türcken-Kriegen, die rechte Vormauer des Teutschen Landes gewesen, die größte Last des Kriegs getragen, und mit Vergießung vieles Bluts, Verderbung der Unterthanen, und Spedition überaus grossen Gelds verhütet, daß vom Erb-Feind kein Einbruch auf den Teutschen Boden beschehen. Dabey zugleich auch dieses zu beobachten, wann alle diese Länder und Provinzien, die man jetzt insgemein für Erb-Länder halten will, wiederum völlig zum Pabstthum, wie auch unter absoluten Dominat gebracht werden solten, man aus denselben allein, eine solche Macht künfftiger Zeit ausbringen könnte, die den Reichs-Ständen bey etwa erwachsenden weitem Kriegen, selbstn formidabel, ja vielleicht in Erwegung ihrer unter einander haßtenden, so wohl politischen-als Religions-Uneinigkeits gar überlegen wäre, weilen der Tractus solcher aneinander liegenden Länder sich von 80. in 90. teutsche Meilen longitudinis, und auch sehr viel Meilen latitudinis, erstrecket, und sammentlich so populirt, als einige Provinzen im Römischen Reich zu befinden.

Wann dann aus diesen allen Sonnen-Klarheit ist, daß die gemeine, wiewohl noch nicht von jederman geständige Regult: *Cuiuslibet Principi Jus Reformandi in suo Principatu competit*, in den Oesterreichischen Landen nicht statt hat: sintemahl die Austriaci Principes sich durch so viel Religions-Concessiones des Juris Reformandi gnug begeben, und expressè zugesagt, daß die Evangelische Religions-Berübung bis zum endhafften Vergleich des Religions-Zwiespalts in ihren Erb-Landen consistiren und verbleiben soll, und solches auch darum desto mehr, weil sie in allgemeinen Religions-Frieden begriffen, und in hoc puncto zu den Reichs-Sachen gehdrig, daraus dann zugleich abgenommen und colligirt wird, wie ungereimt diejenigen aufgezogen kommen, die ab exemplo der Herzogen in Bayern, Sachsen, Braunschweig-Lüneburg, Mecklenburg zc. argumentiren wollen, sintemahl es sich mit diesen weit anders, als mit den Erb-Herzogen in Oesterreich verhält, weil Bayern, Sachsen, Braunschweig zc. ihren Unterthanen in *Causa exercendæ contrariæ Religionis* niemahl etwas zugesagt, sondern es alles à tempore primæ Reformationis in emerlen Stand verbleiben lassen: Hergegen auch Austriaci Principes die Evangelische Religions-Berübung in ihren Landen, in 70, 80, und 90. Jahr lang verstatet, sondern auch *geminatis vicibus*, theils mit deutlichen Worten, theils per *Diplomata* und *Rescripta* zu erhalten zugesagt, und diß alles bis zu Erörterung der Religions-Uneinigkeits, welches aber auf dato nicht geschehen; Als getostet man sich, es werden Evangelische Reichs-Stände samt und sonders, diß alles wohl consideriren, und beherzigen, ungleiche *Informationes* sich nicht einnehmen, auch *conjuncta* nicht separiren, sondern *Austriacarum Provinciarum Causam* ihre propriam Cau-

1646.
Nov.1646.
Nov.

Causam seyn lassen, und hierauf bey den jetzt fürgehenden Tractaten ihre Vota dahin geben, auch darauf verharren, damit die Oesterreichischen Länder das öffentliche freye Evangelische Religions-Exercitium wieder erhalten und allerdings in den Stand gesetzt werden mögen, wie sie vor der ohnverschuldeten Religions-Reformation gewesen.

Das ist in Ansehung so vieler klaren Zusagungen nicht allein an ihm selbst billig, sondern es verbindet sie auch hierzu die Christliche Pflicht gegen den Nächsten und Glaubens Genossen, zuorderst aber die Ehr des Allmächtigen Gottes, welcher dann solches nicht wird unvergolten lassen, sondern mit zeitlichen und ewigen Seegen belohnen zc.

§. XXXIV.

Memoriale
des Wetter-
tauischen
Grafs-
Standes, den
ad Anno

Nachdem bekannt worden war, daß endlich der *Terminus Amnestie & Restitutionis in Ecclesiasticis*, auf das Jahr 1624. gesetzt worden; So achtete der Wettertauische Grafs-Stand nöthig, in

nachstehenden wohlgesetzten Memorial sub N. I. wegen derer, so durch diesen restringirten Terminum etwa zu kurz kommen möchten, Vorstellung zu thun.

1624. restringirten Terminum Restitutionis betreffend.

N. I.

Präsent. & Dictat. Osnabrug. d. 14.
Dec. 1646.

Memoriale des Wettertauischen Grafs Standes, den ad Annum 1624. restringirten Terminum Restitutionis, betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Chur-Fürsten und Stände zu den allgemeinen Friedens-Tractaten höchst- und hochansehnliche Herren Plenipotentiarii und Abgesandten,

Hoch- und Wohlgebohrne zc. Gnädiger Grafe auch gnädige, Großgünstig und Hochgeehrte Herren.

Wie sehr man sich Evangelischen Theils bishero um den Terminum Amnestie à quo, bey Reichs- und Correspondenz-Consultationibus beständig und unausgesezt bemühet, damit nemlichen derselbe auf das Jahr 1618. in Ecclesiasticis & Politicis gebracht und gesetzt, auch was vor treffliche Rationes und Bewegnisse darbey an- und eingeführet worden, das geben nicht allein die Reichs- und andere Protocolla, sondern es ist auch notori und Reichskündig. Die Hoch- und Wohlgebohrne unsere gnädige Herren und Committenten des hochlöblichen Wettertauischen Grafsstandes, und derselben mitvereinigten Gräflichen Häuser haben sich dessen höchlich erfreuet, nicht allein um eines und des andern Particular-Interesse, sondern vielmehr des allgemeinen lieben Friedens und Wohlstandes willen, angesehen dieser Terminus verhoffentlich nicht allein dasjenige Schwerd, womit der rechte nodus Gordius so vieler und mannicherley in- und außershalb Reichs-Processen verwickelten, zwar bey einem und dem andern etwa geringschätzig-scheinenden, aber denen Interes- sirtten alszuschwehr fallenden Angelegenheiten, uno ictu und auf einmahl dissolviret und aufgelöset werden können und sollen, sondern auch der rechte Niegel vor künfftigen neuen motibus und Empdrungen beydes in- und außershalb des Heiligen Römischen Reichs gewesen seyn würde, da in wiedrigen Fall weder das Ober-Haupt noch seine Glieder, ja weder in- noch außershalb des Heiligen Römischen Reichs eine beständige Tranquillität zu hoffen, indeme noch immerhin ein unglaubliches lamentiren über sothanen ungleichen Frieden, der den einen erhöhet, den andern erhält und den